



## Bürgerinformation

**zur 18. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 26.01.2011, 17:00 Uhr, im Ratssaal,  
Eingang Schillerstraße**

---

Sehr geehrte Zuhörerin,  
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 6 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden. An den öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung an. Hier werden heute Personal-, Finanz- und Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Professor Dr. Helmut Reichling, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	-	15 Sitze
CDU	-	11 Sitze
FDP	-	5 Sitze
FWG	-	4 Sitze
Grüne Liste	-	3 Sitze
DIE LINKE	-	2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

**Punkt 1 1 Bestimmung des Tages für die Wahl des Oberbürgermeisters**

**2 Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters**

- 1 Die derzeitige Amtszeit von Oberbürgermeister Prof. Dr. Reichling endet am 31. Mai 2012. Gemäß § 53 Abs. 5 GemO ist dessen Nachfolger frühestens 9 Monate und spätestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen (Zeitraum vom 1.9.2011 bis 29.2.2012).

Die Aufsichtsbehörde setzt den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest. Dabei ist es üblich, dass die Gemeinde vorher um Stellungnahme gebeten wird, welche Termine bevorzugt werden.

Die Verwaltung schlägt als Wahltag Sonntag, den 4. September und als Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl Sonntag, den 18. September, vor.

- 2 Gemäß § 53 Abs. 6 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 62. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Diese Stellenausschreibung ist notwendiger Akt zur Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters (Urwahl) und unabhängig von der wahlrechtlich notwendigen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Der Stadtrat entscheidet heute darüber, wo und wann die Stellenausschreibung zu erfolgen hat.

**Punkt 2 Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 gem. § 13 Abs. 1 KomDoppikLG**

Die Stadt hat gemäß Artikel 8 §§ 2 ff KomDoppikLG Rhld-Pf zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz und einen Anhang aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind nach Artikel 8 § 13 Abs. 2 KomDoppikLG i.V.m. § 114 GemO vom Stadtrat festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind gemäß Artikel 8 § 13 Abs. 2 KomDoppikLG i.V.m. 113 Abs. 2 GemO zu prüfen.

Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat ergeben, dass keine Einwendungen gegen die Feststellung der Eröffnungsbilanz bestehen.

Der Stadtrat entscheidet heute über diese Festsetzung.

**Punkt 3 Beschlüsse über Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan 2011**

Die Gemeinden sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan zu erlassen. Über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung sowie den Stellenplan 2011 wird der Stadtrat heute beraten und entscheiden.

**Punkt 4 Übertragung von Ermächtigungen zu Gunsten der Haushaltsjahre 2010 und 2011 gem. § 17 Abs. 5 GemHVO**

Gem. § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Gem. § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen aus

Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist gem. Abs. 5 dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Stadtrat berät und entscheidet heute über die Übertragung der Mittel aus 2009 nach 2010 bzw. aus 2010 nach 2011.

**Punkt 5 Vollzug der Gemeindeordnung; Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO**

Gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist der Stadtrat jährlich in öffentlicher Sitzung über Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt. Diese Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, an denen die Stadt mit mindestens 50% beteiligt ist, mit Rats- und Aufsichtsmitgliedern sowie Bediensteten der Stadt abschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Eine entsprechende Unterrichtung wird in der heutigen Sitzung erfolgen.

**Punkt 6 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO; Annahme von Spenden**

Aufgrund des neuen § 94 Abs. 3 GemO muss der Stadtrat über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheiden. Der Stadtrat entscheidet in seiner heutigen Sitzung über diverse Sach- und Geldspenden.

An den öffentlichen Teil schließt sich der nichtöffentliche Teil der Sitzung an.

Im Auftrag

Körner  
Oberamtsrat